

von dem rechten Ufer der Mulde und der Saubach bis ans Amt Oschatz, also über die Jahna hinaus, breitete es sich aus und umfaßte die Masse des slavischen Altlandes, unter der sich manche zerstreute Besetzung der Kirche, vor allem Mensal- und Kapitelsgut, befand, um von den Lehen und Alloden des Burggrafen v. Meißen ganz abzusehen. Unter den markgräflichen Beamten dieses Bezirks sind uns mehrere aus dem 12. und 13. Jahrhundert bekannt: der villicus Rubert (1161), der villicus Hugold (1216—20), der officialis Matthäus (1230 bis 52)<sup>1)</sup>. Daß Meißen 1292 als hersfeldisches Lehnstück erscheint, beruht auf dem Lehnsauftrage Friedrichs des Freidigen, hat aber immer nur eine ganz vorübergehende Bedeutung besessen: hier war alles rein nominell ohne irgend einen tatsächlichen Hintergrund<sup>2)</sup>.

Das Gleiche gilt, wenn auch nicht von Anfang an, vom Amt Döbeln; denn es gehörte zu dem Eigen der Kirche zu Hersfeld zwischen Zschopau und Striegis: es war der Burgward Döbeln zu beiden Seiten der Mulde mit seinem waldigen Hinterlande, das die deutsche Kolonisation des 12. und 13. Jahrhunderts erschlossen hatte<sup>3)</sup>. So lehnte es sich im Osten an das Amt Meißen und die Immunität von Altenzella an und stieß im Süden ans Amt Freiberg, während im Westen vor allem der Rochlitzer, im Norden der Meißner Bezirk abschloß. Im Jahre 1221 erwähnt das Altenzeller Privileg neben den Vögten von Meißen, Leipzig und Freiberg auch solche von Döbeln, und 1220 finden wir den advocatus Cunradus, hingegen 1231 den villicus marchionis namens Meinhard<sup>4)</sup>. Döbeln bildete rechtlich eine Exemption der Burggrafschaft Meißen; das beruht indes nicht nur auf dem Hersfelder Besitze. Der Markgraf mag denselben gewiß noch im 12. Jahrhundert zu Lehn genommen haben; so kam es zur Errichtung einer besonderen Vogtei. Merkwürdig jedoch berührt dabei, daß die Supanie Schweta, die westlich von Döbeln sich erstreckt, mit der Burggrafschaft und dem Amte Meißen zusammenhängt, trotzdem auch sie — mit dem Burgward Hwoznie gebietlich sich

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Sax. reg. I, 2, Nr. 305; I, 3, Nr. 217. 279; II, 1, Nr. 114; II, 4, Nr. 2. 398 d und e.

<sup>2)</sup> v. Webers Archiv a. a. O.: rufam turrim in Mysna cum universis suis pertinentiis (den Rothenn thurn uff dem Schloß zu Meichsenn mit den gutern, die in der pflege unnd gericht desselbigen Schloß gelegen sindt).

<sup>3)</sup> Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Meißen VII, 178f. Diese Zeitschr. XXXVI, 121—26.

<sup>4)</sup> Cod. dipl. Sax. reg. I, 3, Nr. 279. 289.